

## ■ DIE POLIZEI, DEIN FREUND UND TÄUSCHER

Unter vergleichbaren Schlagzeilen ging ein Fall durch die Presse, der jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheiden war. Die Kriminalpolizei Frankfurt a.M. hatte Hinweise auf einen Betäubungsmitteltransport einer marokkanischen Tätergruppierung, gegen die verdeckt ermittelt wurde. Nachdem das Fahrzeug die deutsche Grenze passiert hatte, veranlasste man die Verkehrspolizei Wiesbaden, eine Kontrolle durchzuführen, um den Transporteur überführen zu können, ohne gleichzeitig den noch in Marokko befindlichen Hintermann zu warnen. „Glücklicherweise“ wurde durch eine kleine Geschwindigkeitsüberschreitung eine („legendierte“) Kontrolle ermöglicht. Es wurden 8 kg Kokain sichergestellt. Der Transporteur wurde verurteilt. Dem Gericht wurden die Erkenntnisse aus dem in Frankfurt a.M. geführten Ermittlungsverfahren erst nach Verhaftung des Transporteurs, aber vor Anklageerhebung offengelegt.

Die Revision, die insbesondere einen Verstoß gegen den Richtervorbehalt aus §§ 102, 105 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) und ein daraus resultierendes Beweisverwertungsverbot geltend machte, wurde vom BGH als unbegründet verworfen (Az. 2 StR 247/16). Der Anwendung präventiv-polizeilicher Ermächtigungs-



grundlagen stehe nicht entgegen, dass zum Zeitpunkt der Durchsicherung bereits ein Anfangsverdacht einer Straftat vorlag, der auch ein Vorgehen nach §§ 102, 105 StPO ermöglicht hätte. Strafprozessuale und gefahrenabwehrrechtliche Ermächtigungsgrundlagen blieben grundsätzlich nebeneinander anwendbar.

Kann der Richtervorbehalt in solchen Fällen grundsätzlich umgangen werden? Und was ist, wenn ein Hintermann nicht vor Prozessbeginn verhaftet werden kann? Soll die Polizei entsprechende Informationen zurückhalten dürfen? Nach § 161 Abs. 2 StPO dürfen polizeirechtlich gewonnene Erkenntnisse im Strafverfahren verwertet werden, wenn diese rechtmäßig erhoben wurden und zur Aufklärung einer Straftat dienen, aufgrund derer eine solche Maßnahme nach der StPO hätte angeordnet werden dürfen. Dabei ist nicht erforderlich, dass die formellen Anordnungsvoraussetzungen nach der StPO gewahrt worden sind. Zur Gewährleistung eines rechtsstaatlich fairen Verfahrens ist allerdings sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft zeitnah, wahrheitsgemäß und vollständig über die Hintergründe der polizeilichen Maßnahmen informiert wird. Spätestens mit Anklageerhebung muss der maßgebliche Sachverhalt vollständig offengelegt werden. Mit Spannung bleibt abzuwarten, wie sich der BGH in seinem bisher unveröffentlichten Urteil zu rechtsstaatlichen Bedenken positioniert.

**Senta Hirscheider, Nürnberg**

## ■ GERICHT VERHARMLOST HÄUSLICHE GEWALT

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat am 18.04.2017 einen haarsträubenden Beschluss des Familiengerichts aufgehoben. Das Urteil zeigt, wie häusliche Gewalt immer noch verharmlost wird (Az.: 3 UF 17/17).

Vor Gericht stritten sich zwei ehemalige Eheleute um den Abschluss von Rentenansprüchen nach einer Scheidung, die nach § 27 Versorgungsausgleichsgesetz erfolgen kann, wenn ein Rentenausgleich „grob unbillig“ wäre. Während der Ehe war es zu mehreren physischen Gewalttaten gekommen, für die der Mann in fünf Fällen wegen Körperverletzung sowie in zwei Fällen wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten auf Bewährung verurteilt worden war. In einem der Fälle hatte der Mann die Frau schwer am Kopf verletzt und sie dann mit Armen und Beinen am Bett fixiert und ihr ein Kopfkissen ins Gesicht gedrückt. Er ließ erst von ihr ab, als der gemeinsame Sohn einschritt. Die Frau hatte Todesangst.

Das Problem der häuslichen Gewalt ist durch die zweite Frauenrechtsbewegung der 1970er Jahre in den gesellschaftlichen Diskurs eingebracht worden und mittlerweile als Gewalt im Privaten rechtlich missbilligt. In Deutschland wurde versucht die Forderungen nach Beendigung der Gewalt und erhöhtem Schutz der Betroffenen u.a. durch das 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz umzusetzen. Dieser grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber häuslicher Gewalt entzog sich das Familiengericht jedoch und argumentierte, dass die gegen die Ehefrau verübten Straftaten nicht in dem Maße erheblich wären, dass eine Ausnahme vom Grundsatz der Teilung der Rentenansprüche gemacht werden könne. Zudem habe die Ehefrau ihrem Mann damals mehrfach verziehen und das Verhältnis sei offenbar nicht nur durch die begangenen Straftaten geprägt gewesen.

Dieser abenteuerlichen Argumentation widersetzte sich das OLG und gab der Frau infolge ihrer Beschwerde Recht. Nicht nur sei eine hohe Anzahl Straftaten gegen sie verübt worden, sondern wiege vor allem der eine Fall besonders schwer. Die Frau habe die konkrete Situation als Tötungsversuch empfinden müssen, dem sie bis zum Ein-



schreiten ihres Sohnes wehrlos ausgesetzt gewesen war. Eine Teilhabe des Ehemannes an den Rentenansprüchen sei deshalb nicht zu rechtfertigen. Zudem würden die späteren Versöhnungsversuche keinesfalls das Fehlverhalten des Ehemannes relativieren.

Dass es sich bei dem sogenannten Fehlverhalten um massive häusliche Gewalt handelte, sprach das Gericht zwar nicht direkt aus, traf aber die richtige familienrechtliche und politische Wertung.

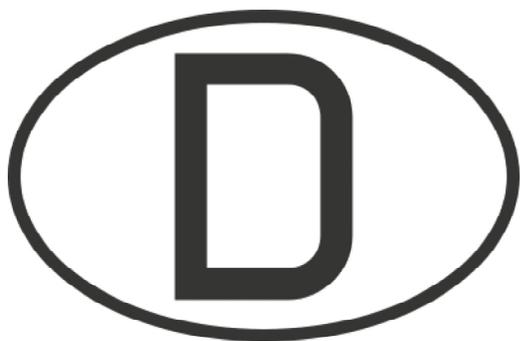
**Theresa Tschenker, Berlin**

## ■ KURZER PROZESS MIT EINEM REICHSBÜRGER

Wie wirr und unlogisch muss sich eine Person gegenüber einer Behörde äußern und verhalten, damit jene auf Anhaltspunkte für eine psychische Störung schließen darf? Mit dieser Frage waren das Verwaltungsgericht Weimar und das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Thüringen befasst, nachdem ein Reichsbürger gegen die Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde, ihm wegen einer vermuteten psychischen Störung die Fahrerlaubnis zu entziehen, Widerspruch eingelegt hatte. Die Gerichte kamen jeweils zu unterschiedlichen Ergebnissen, wobei nun das OVG mit Beschluss vom 02.02.2017 das Vorgehen der Behörde für rechtmäßig erklärt hat und der Reichsbürger seither keine Fahrerlaubnis mehr besitzt (Az. 2 EO 887/16).

Im September 2015 forderte die Behörde den Reichsbürger auf, sein Auto ordnungsgemäß zuzulassen und die über das Euro-Feld des Nummernschilds geklebten Reichsflaggen zu entfernen. Dieser reagierte in einer für Reichsbürger\_innen typischen Manier: Er erkannte die deutschen Rechtsvorschriften nicht an. Als ihm daraufhin die Kfz-Zulassung entzogen wurde, erklärte er, dass es sich bei den behördlichen Schreiben um Angebote einer nicht existenten juristischen Person handele, die einer vertraglichen Grundlage entbehren. Dem verlieh er durch Zurücksenden der Bescheide mit dem Hinweis „Zustellungsverbot/fehlende Vertragsgrundlage“ sowie Strafanzeigen gegen die Mitarbeiter\_innen der Behörde Nachdruck.

Die Behörde wählte daraufhin ein unerwartetes Mittel, das die langwierige Auseinandersetzung mit dem Reichsbürger rasch und eingriffsintensiv beendete: Sie vermutete kognitive Defizite bei dem Mann, die sich auch nachteilig auf die öffentliche Sicherheit im Straßenverkehr auswirken könnten, und entzog ihm mit dieser Begründung die Fahrerlaubnis, bis er ein entsprechendes Gutachten würde vorlegen können.



Da der staatlichen Seite offenkundig eine erhebliche Machtposition zukommt, wenn sie die geistige Gesundheit eines Menschen anzweifeln darf, sollten die Anforderungen daran aber hoch sein. Zutreffend stellte das OVG fest, dass dafür „völlig abwegig erscheinende Erklärungen rechtlicher oder tatsächlicher Art ebenso wie Verhaltensweisen des Fahrerlaubnisinhabers außerhalb des Straßenverkehrs“ allein nicht ausreichen. Nach Ansicht des Gerichts ließen die Äußerungen des Reichsbürgers darüber hinaus aber einen tatsächlichen Inhalt und „logischen inneren Zusammenhang nicht mehr ansatzweise erkennen“.

Problematisch bleibt dieser behördliche Kniff dennoch. Und ob er überhaupt abschreckende Wirkung auf andere Reichsbürger\_innen haben wird, ist ungewiss.

**Laura Jäckel, Freiburg**

## ■ ARBEITSKAMPF AUF BETRIEBSGELÄNDE

Am 29. März 2017 konnte Ver.di gegen Amazon, zumindest vorläufig, einen Sieg erkämpfen. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg entschied, dass es einer Gewerkschaft nicht grundsätzlich untersagt sei, Arbeitskampfmaßnahmen auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers durchzuführen und wies damit die gegen den Streik gerichtete Unterlassungsklage von Amazon ab (Az.: 24 Sa 979/16). Ver.di hatte einen Arbeitskampf gegen Amazon Pforzheim GmbH ausgerufen, um die Tarifverträge des Einzel- und Versandhandels in Baden-Württemberg zur Anwendung zu bringen. Zu diesem Zweck sollten Streikposten auf dem zum Betriebsgelände gehörenden Parkplatz aufgestellt werden, weil angesichts der örtlichen Verhältnisse und des Organisationsgrads der Belegschaft nur so eine Kommunikation mit arbeitswilligen Arbeitnehmer\*innen effektiv geführt werden könne.

Das Unternehmen berief sich auf sein Besitzrecht und beantragte, den Streik zu verbieten. Dies hatte in der ersten Instanz am Arbeitsgericht Berlin zunächst Erfolg, da Amazon nicht gehalten sei, einen gegen sich gerichteten Arbeitskampf aktiv zu unterstützen und das auf Besitz beruhenden Hausrecht der durch Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG) geschützten gewerkschaftlichen Betätigungsfreiheit nicht weichen müsse (Az.: 41 Ca 15029/15). Außerdem bestünde für die Gewerkschaft die Möglichkeit, die unmittelbare Zufahrtsstraße zum Parkplatz als Streikort zu wählen, um Mitarbeiter anzusprechen und zum Mitstreiken zu bewegen.

Doch das LAG Berlin-Brandenburg hob die Entscheidung der ersten Instanz zu Recht und mit überzeugender Argumentation auf: Wenn die große Mehrheit der Beschäftigten mit ihrem PKW zur Arbeit komme, sei es praktisch unmöglich, mit den Beschäftigten vor der Betriebszufahrt durch geschlossene Autofenster zu kommunizieren ohne einen Stau zu verursachen. Die Streikposten haben so keine Möglichkeit, mit den Arbeitswilligen direkten Kontakt aufzunehmen und dem von Art. 9 Abs. 3 GG umfassten Kommunikationsrecht Genüge zu tun. Zudem werden weder die Arbeitswilligen beim Zugang gehindert noch die betriebliche Tätigkeit von Amazon beeinträchtigt. Die Arbeitgeberin erfahre so keine gewichtige Grundrechtsverletzung. Auch Kommentator\*innen des Ar-



beitsrechts argumentieren, dass Streikposten sich zwar nicht in den Betriebsgebäuden, aber auf dem Betriebsgelände aufhalten dürfen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat das Gericht die Revision zum Bundesarbeitsgericht (BAG) zugelassen. Bleibt zu hoffen, dass sich das BAG dem LAG Berlin-Brandenburg anschließt. Denn der Arbeitskampf muss und soll weitergehen.

**Julika Walter, Freiburg**

## ■ EIN RECHT AUF SELBSTTÖTUNG?

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 02. März 2017 entschieden, dass der Erwerb eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung im Falle einer schweren und unheilbaren Erkrankung nicht verwehrt werden darf (Az.: 3 C 19.15).

Geklagt hatte der Ehemann einer Frau, die nach einem Unfall 2002 fast gänzlich querschnittsgelähmt war und regelmäßig Krampfanfälle erlitt, die starke Schmerzen verursachten. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) lehnte 2004 einen Antrag der betroffenen Frau auf Erwerb einer tödlichen Dosis eines Betäubungsmittels ab. Daraufhin beging die Frau im Februar 2005 in der Schweiz mit Hilfe eines Vereins für Sterbehilfe Suizid. Ihr Ehemann versuchte in der Folge zu erwirken, dass die Versagung des Betäubungsmittels durch das BfArM rechtswidrig war und dass es verpflichtet gewesen wäre, die Erlaubnis zum Erwerb der tödlichen Dosis zu erteilen. Nachdem der Weg durch die nationalen Instanzen erfolglos blieb, verwies der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte es zur Begründetheitsprüfung an die nationalen Gerichte zurück. Das weitere Verfahren landete schließlich vorm BVerwG.



Das BVerwG hat zunächst festgestellt, dass das BfArM tatsächlich dazu verpflichtet gewesen wäre, der betroffenen Frau die Erlaubnis zum Betäubungsmittelwerb zu erteilen. Es stellt aber grundsätzlich fest, dass der Erwerb eines Betäubungsmittels mit dem Ziel der Selbsttötung nicht vom Betäubungsmittelgesetz gedeckt ist. Aber was wäre ein Grundsatz ohne Ausnahme? In bestimmten Fällen dürfen schwer und unheilbare kranke Patienten in einer extremen Notlage eine solche Erlaubnis erteilt bekommen. Das BVerwG entschied, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs.1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) auch für schwer und unheilbar kranke Menschen beinhaltet, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt ihr Leben enden soll. Wesentliche Voraussetzung ist dann natürlich die freie Willensbildung und entsprechende Handlungsfähigkeit der betroffenen Person.

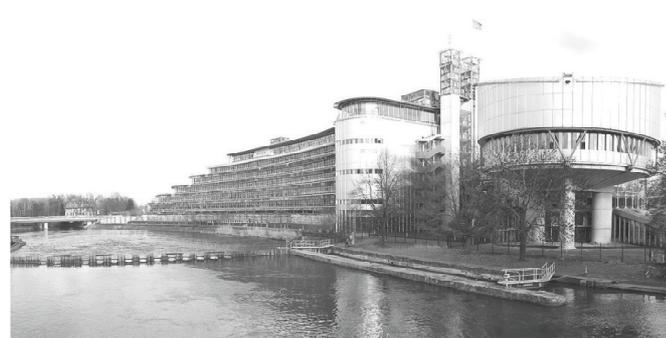
Die Entscheidung des BVerwG stärkt den Willen und die Rechte von Betroffenen, wenn es um das Beenden ihres Lebens geht. Problematisch ist jedoch, dass durch den Bezug auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, dem Staat die dann grundgesetzlich gesicherte Aufgabe zugeteilt wird, über Leben und Tod zu entscheiden. Und diese Entscheidung, die vermutlich von einer deutschen Behörde getroffen werden wird, begründet sich allein auf einen Antrag zu einer tödlichen Dosis Betäubungsmittel. Kann und darf ein Staat tatsächlich diese Aufgabe wahrnehmen?

Vera Fischer, Freiburg

## ■ RECHTSVERLETZUNGEN IN DER UNGARISCHEN TRANSITZONE

Die Regierung unter Viktor Orban arbeitet seit Jahren daran, das Asylrecht in Ungarn faktisch abzuschaffen. Im Zuge des Sommers der Migration 2015 führte man an der Grenze zu Serbien eine sogenannte Transitzone ein durch die Asylsuchende davon abgehalten werden sollen, ungarisches Territorium zu betreten. Zwei Asylsuchende aus Bangladesch klagten nun erfolgreich im Fall Illias und Ahmed gegen Ungarn (Beschwerde-Nr. 47287/15) vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Ungarn habe das Recht auf Freiheit (Art. 5 EMKR) der Betroffenen durch ihre faktische und willkürliche Festsetzung in der Transitzone verletzt. Auch stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und der erniedrigenden Behandlung) fest, indem die Beschwerdeführer nach Serbien vertrieben wurden. Das Gericht stützte sich dabei auf seine etablierte Rechtsprechung, dass Art. 3 EMRK das sog. Refoulement-Verbot beinhaltet, das eine Ausweisung oder Abschiebung von Ausländern verbietet, wenn sie hierdurch der Gefahr einer erniedrigenden Behandlung im Zielstaat ausgesetzt werden. Im konkreten Fall habe die reale Gefahr einer



Kettenabschiebung von Ungarn über Serbien nach Griechenland und von dort in ihren Heimatstaat bestanden. Ungarn könne sich nicht darauf berufen, Serbien als sicheren Drittstaat eingestuft zu haben. Erstens sei Serbien zwischen 2013 und Juli 2015 nicht als sicher eingestuft gewesen, wodurch das Gericht implizit andeutet, die geänderte Rechtslage als politisch motivierten Akt zu verstehen. Zweitens habe Ungarn im konkreten Fall die Situation der Betroffenen nur schematisch und nicht anhand des Einzelfalls überprüft. Die Betroffenen seien zudem nicht hinreichend über das Verfahren aufgeklärt gewesen, weil die Regierung einen Fehler bei der Dolmetschertätigkeit gemacht habe und nicht berücksichtigt, dass die Betroffenen über keine Lesefähigkeit verfügten. Jedoch wertete der EGMR die Zustände in der Transitzone nicht als Verletzung von Art. 3 EMRK. Denn unter haftähnlichen Bedingungen gebe es stets erniedrigende Behandlungen, die für sich genommen noch nicht das Maß einer Verletzung von Art. 3 EMRK indizierten.

Ungeachtet des Urteils hat die ungarische Regierung seit März das Asylrecht noch stärker verschärft: Seitdem werden alle im Inland aufgegriffenen Asylsuchenden direkt in die Transitzone verbracht. Viktor Orban bewertete das Urteil als „absurd und unfassbar“. Laut speulierte er in der Presse darüber, dass Ungarn aus der EMRK austreten könne.

Maximilian Pichl, Frankfurt am Main